

wenn die Ohnmacht schreit also aus euch nach  
Gleichheit: eure heimlichste Tyrannengelage verum-  
men sie in Tugendworte!"  
20. lange noch?

## Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen des Geburtsjahrganges 1900.

Für die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen  
(Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten) des Geburtsjahrganges 1900 werden folgende Aufnahmezahlen fest-  
gesetzt:

1. Infanterie und Jägertruppe, Schützen, Kaiserschützen, Gebirgsschützen: a) für den freiwilligen Eintritt in jenes Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Aufnahmewerber heimatsberechtigt (gemeindegutständig) ist, ist eine Aufnahmsbewilligung nicht erforderlich; hingegen können an im Ergänzungsbereich nicht heimatsberechtigte (gemeindegutständige) Aufnahmewerber per Regiment nur 12 Aufnahmsbewilligungen erteilt werden; b) per Feldjäger-Bataillon überhaupt nur 12.

2. Kavallerie (Reitende Schützen): Per Ersatzschwadron beim gemeinsamen Heer und bei der Landwehr 8 (Reitende Dalmatiner Schützen 4).

3. Feld- und Gebirgsartillerie: Beim gemeinsamen Heer (bei der Landwehr) pro Ersatzbatterie 8 (10).

4. Festungsartillerie: Bei den Regimentern und Bataillonen pro Ersatzkompanie 4.

5. Luftfahrtruppe: Bei dieser findet eine direkte Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen (Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten) nicht statt.

6. Sappeurtruppe: Pro Ersatz-Bataillon 8 (Strens die doppelte Anzahl). Zur Ersatz-Kompanie der Brückenbau-Bataillone können aufgenommen werden 8.

7. Telegraphen-Regiment (Ersatz-Bataillon): 50. Eisenbahn-Regiment, Auto-Gruppe, Train-Gruppe, Sanitäts-Gruppe keine Aufnahme.

Bei der Kavallerie (Reitende Schützen) und bei der Feld- und Gebirgsartillerie ist die Bestellung eines eigenen Pferdes nicht erforderlich. Für die Aufnahme zur Sappeurtruppe und zum Telegraphen-Regiment sind überdies die Bestimmungen des § 88:5 der Wehrvorschriften erster Teil maßgebend.

Die Gesuche um Erteilung der Aufnahmsbewilligungen sind, mit dem Ansuchen um Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung und freiwilligen Assentierung verbunden, von den Aufnahmewerbern — belegt nach § 88:5 der Wehrvorschrift erster Teil, und zwar mit dem Eintrittscheit, dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, der väterlichen (vormundschaftlichen) Zustimmung und allenfalls mit der Erklärung bezüglich Erhaltung auf eigene Kosten; ferner unter Anschluß des Original-Landsturmlegitimationsblattes — erst nach der Landsturmmusterung des betreffenden Bewerbers, und zwar direkt bei der zur Erteilung der Aufnahmsbewilligung berechtigten militärischen Stelle einzubringen.

Die Aufnahmsbewilligung erteilt: für die Infanterie, Jäger, Schützen, Kaiserschützen, Gebirgsschützen-Regimenter (Bataillone) der Kommandant des betreffenden Ersatzkörpers; für die Kavallerie, Feld- und Gebirgs- sowie Festungsartillerie und Sappeurtruppe das für den betreffenden Truppen-(Ersatz)körper ergänzungszuständige Militärkommando; nur für das Festungsartillerie-Regiment Nr. 3 das Militärkommando Przemysl; für das Telegraphen-Regiment sowie für die Brücken-Bataillone das Militärkommando Wien; für die Reitenden Schützen (Reitenden Tiroler Kaiserschützen, Reitenden Dalmatiner Schützen) und für die k. k. Feldartillerie das für den betreffenden Truppen-(Ersatz)körper ergänzungszuständige Militärkommando (Landwehrgruppe); für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 201: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Wien; Nr. 202: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Leitmeritz; Nr. 203: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Innsbruck; Nr. 204: das Militärkommando (Landwehrgruppe) Przemysl.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber, deren Bitte herabköstigt wurde, werden direkt an das für den betreffenden zuständige Ergänzungsbezirkskommando gesendet. Gleichzeitig wird der Bewerber verständigt, daß er zum Einrückungstermin direkt zum Ersatzkörper jenes Truppenkörpers einzurücken hat, zu dem ihm die Aufnahme bewilligt wurde. Jene Bewerber, die bis zu ihrem Einrückungstermin einen Bescheid über ihr Gesuch nicht erhalten, haben unbedingt zu ihrem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando einzurücken. Jenen Bewerbern, deren Bitte nicht berücksichtigt werden konnte, werden ihre Gesuche mit der Verständigung zurückgesendet, daß ihrer Bitte nicht willfahrt werden konnte.

Als Einrückungstermin für die freiwillig Assentierten hat der allgemeine Einrückungstermin für die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1900 zu gelten.

Jene Aufnahmewerber, welche bis 15. Februar d. J. eine Aufnahmsbewilligung erhalten, können noch bis 28. Februar d. J. der freiwilligen Assentierung zu je-

*Oste*

*Wolschau 1902*